



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 126-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.177

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Abplanalp (Brienzwiler, SVP) (Sprecher/in)
Riem (Iffwil, BDP)
Benoit (Corgémont, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Auswirkungen der Trockenheit der Jahre 2018, 2019 und 2020 auf den Wald als ausserordentliches Schadenereignis gemäss Artikel 19 Absatz 1 KWaV zu bezeichnen
2. die finanziellen Mittel für die Ausführung der ordentlichen Schutzwaldpflege sicherzustellen
3. die finanziellen Mittel für die Ausführung der Forstschutzmassnahmen im ganzen Kantonsgebiet sicherzustellen

Begründung:

Im Jahr 2019 wurde in der Schweiz der zweithöchste je registrierte Borkenkäferbefall bei der Fichte verzeichnet. Durch die aussergewöhnlich warme und trockene Witterung in den Monaten März und April des laufenden Jahres konnte sich der Borkenkäfer (*Ips typographus*) früher als in anderen Jahren entwickeln. Aufgrund des stark eingeschränkten Holzmarktes – ausgelöst durch die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 – ist ein starker Rückgang der Holzerlöse zu erwarten, die bisher zur Finanzierung der Forstschutzmassnahmen beigetragen haben. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Borkenkäferpopulation sowie der eingeschränkten Holzmarktsituation ist im laufenden Jahr mit einem ausserordentlichen Schadenereignis zu rechnen.

Der Kanton Bern hat in seiner Medienmitteilung vom 26. Mai 2020 darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund des erwarteten Käferbefalls bei der Fichte und der eingeschränkten Holzmarktsituation weniger Mittel für die ordentliche Schutzwaldpflege zur Verfügung stehen. Ohne ordentliche Schutzwaldpflege kann langfristig die Schutzfunktion des Waldes nicht sichergestellt werden.

Mit Artikel 12 Absatz 3 KWaG und Artikel 19 Absatz 1 KWaV steht dem Kanton ein Instrument zur Verfügung, um die Beschaffung finanzieller Mittel zu erleichtern, die für die Bewältigung von ausserordentlichen Schadenereignissen erforderlich sind. Der Regierungsrat ist aufgefordert, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen, die notwendig sind, um seinen gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung der Waldfunktionen zu erfüllen.

Begründung der Dringlichkeit: Im laufenden Jahr 2020 wird bei der Fichte ein weiterer Anstieg des Borkenkäferbefalls erwartet, der die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gefährdet.

Verteiler

– Grosser Rat